

## **Lehrkräfte-Wechselprüfung II mit dem Ziel des Lehramts an Realschulen plus (Wechselprüfung II) für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen**

Zu allen Fragen der Wechselprüfung zum Lehramt an Realschulen plus berät Sie  
Frau Nadja Nikolaus ([nadja.nikolaus\(at\)bm.rlp.de](mailto:nadja.nikolaus(at)bm.rlp.de)), Tel. 06131-164529

### **ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN**

Zu dieser Wechselprüfung II können rheinland-pfälzische Lehrkräfte zugelassen werden, die die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen besitzen und

1. a) diese in zwei Fächern der Fächergruppe gemäß § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder in diesen gleichwertigen Fächern (Prüfungsfächer) erworben haben, wenn vom Landesprüfungsamt die Gleichwertigkeit festgestellt wurde, oder

b) in den Fächern gemäß Buchstabe a schwerpunktmäßig eingesetzt sind,

2. nach dem Erwerb der Lehramtsbefähigung mindestens drei Jahre an einer Realschule plus oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer Integrierten Gesamtschule eingesetzt gewesen sind und

3. ein Gutachten über die Eignung für das Lehramt an Realschulen plus, das mindestens mit der Note „ausreichend“ abschließt, vorlegen können.

### **INHALT DER PRÜFUNG / PRÜFUNGSTEILE**

- Praktische Prüfung mit je einem Prüfungsunterricht zu 45 Minuten in zwei Fächern, die für das Lehramt an Realschulen plus zugelassen sind.
- Mündliche Prüfung mit zwei 30-minütigen Teilprüfungen zur Didaktik und Methodik der Fächer, die praktisch geprüft werden.
- Ein benotetes Gutachten der Schulleiterin oder des Schulleiters, das mindestens die Note „ausreichend“ feststellt.

Die Ergebnisse der praktischen und der mündlichen Prüfung sowie die Note des Gutachtens werden jeweils zu einem Drittel für die Ermittlung der Gesamtnote gewichtet.

## **Hinweise zur praktischen Prüfung:**

Die praktische Prüfung besteht aus je einer Teilprüfung in einem Prüfungsfach. Prüfungsfächer können nur Fächer sein, die in § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter aufgeführt oder diesen gleichwertig sind. Diese entsprechen in aller Regel den regulären Unterrichtsfächern der Realschule plus.

Die praktische Prüfung findet in der Regel in Ihnen durch Unterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen unterschiedlicher Jahrgangsstufen statt. Ihre Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ergibt sich aus dem aktuellen unterrichtlichen Einsatz keine Möglichkeit für einen Prüfungsunterricht in einer eigenen Lerngruppe, kann auf andere Lerngruppen der Schule ausgewichen werden.

Deshalb schlagen Sie zunächst die beiden Lerngruppen für Ihren Prüfungsunterricht vor. Die Festsetzung trifft die Seminarleiterin oder der Seminarleiter des mit der Prüfung beauftragten Studienseminars im Einvernehmen mit Ihrer Schulleiterin oder Ihrem Schulleiter. Thematisch erfolgt die Festlegung des Themas durch die Fachleiterin oder den Fachleiter im jeweiligen Unterausschuss, dem Sie Ihre thematischen Wünsche zuvor vorgetragen haben.

Das Thema wird Ihnen am fünften Werktag vor dem Prüfungsunterricht bekannt gegeben. Findet in beiden Prüfungsfächern der Prüfungsunterricht an demselben Tag statt, was in aller Regel so sein wird, werden Ihnen die beiden Themen am zehnten Werktag vor diesem Tag bekannt gegeben. Sie legen dann in Papierform dem Prüfungsausschuss einen schriftlichen Entwurf vor. Bei der Abfassung sind Sie an keine Formatvorlagen der Studienseminare für Anwärtnerinnen und Anwärtler gebunden. Zu gegebener Zeit werden wir Ihnen an dieser Stelle Informationen einstellen, sofern Sie für die Abfassung des Entwurfs an Orientierungshilfen und Anregungen interessiert sind.

Nach dem Prüfungsunterricht erhalten Sie Gelegenheit zu einer Stellungnahme, ehe der Unterausschuss über die Note berät. An mindestens einem Prüfungsunterricht nimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teil. Die oder der Vorsitzende bzw. die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses geben Ihnen am Prüfungstag dann das Ergebnis der Notenfestsetzung mit Begründung bekannt.

### **Hinweise zur mündlichen Prüfung:**

Die mündliche Prüfung besteht aus je einer Teilprüfung in einem Prüfungsfach. Prüfungsfächer können nur Fächer sein, die in § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter aufgeführt oder diesen gleichwertig sind. Diese entsprechen in aller Regel den regulären Unterrichtsfächern der Realschule plus.

Eine der Teilprüfungen beginnt mit einer Präsentation zu einem fachbezogenen Unterrichtsvorhaben auf der Basis einer eigenen unterrichtspraktischen Erprobung. Die Präsentation des eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens soll Ihnen Gelegenheit geben zu zeigen, wie über die Einzelstunde hinaus Unterricht geplant und diese Planung unterrichtspraktisch umgesetzt werden kann. Sie wählen also zunächst das Fach aus, in dem Sie Ihre Präsentation halten möchten. Dann schlagen Sie 30 Tage vor Beginn der Prüfung in Abstimmung mit der Fachleiterin oder dem Fachleiter des Prüfungsfachs das Thema für Ihre Präsentation vor, bei dem Sie Ihre eigenen unterrichtspraktischen Erfahrungen einbringen. 20 Tage vor der Prüfung erhalten Sie dann die Mitteilung über das festgesetzte Thema.

In den ersten zehn Minuten tragen Sie dem Unterausschuss Überlegungen und Ergebnisse zu dem gestellten Thema vor, worauf sich – ausgehend von Ihren Ausführungen – ein Kolloquium zur Didaktik und Methodik des Fachs anschließt. In dem anderen Fach wird zur Didaktik und Methodik des Fachs geprüft werden. Da in 30 Minuten Prüfungszeit nicht von einer Abdeckung aller Themengebiete ausgegangen werden kann, werden natürlich Absprachen zu Eingrenzungen und Vertiefungsgebieten mit den Prüfenden zu treffen sein. Hierzu werden wir Ihnen zu gegebener Zeit weitere Konkretisierungen an dieser Stelle mitteilen.

Dem zu bildenden Unterausschuss gehören mindestens zwei Mitglieder an, wovon eines die Leitung wahrnimmt. Nimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teil, leitet er den Unterausschuss. Über die mündliche Prüfung wird durch einen Prüfenden eine Niederschrift gefertigt, die zur Prüfungsakte genommen wird.

## **Hinweis zur Zuordnung von Fächern des Lehramtes an Grund- und Hauptschulen für die Prüfung für das Lehramt an Realschulen plus:**

WAL/Technik/Techn. Werken:

Wirtschaft und Arbeit - Schwerpunkt Technikwissenschaften und Bildung

WAL/Haushalt:

Wirtschaft und Arbeit - Schwerpunkt Ernährungs- und Verbraucherbildung

## **PRÜFUNGSAUSSCHUSS**

Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- einer / einem externen Vorsitzenden. Den Vorsitz können Mitglieder des Landesprüfungsamts, der Schulbehörde, Seminarleiterinnen und Seminarleiter, stv. Seminarleiterinnen und stv. Seminarleiter, Schulleiterinnen und Schulleiter (nicht jedoch der eigenen Schule) wahrnehmen.
- Mitglied(ern) der (erweiterten) Seminarleitung.
- je Prüfungsfach einer Fachleiterin oder einem Fachleiter für das Lehramt an Realschulen plus.
- der Schulleiterin oder dem Schulleiter, die oder der das Gutachten für die Zulassung zur Wechselprüfung gefertigt hat.

Der Prüfungsausschuss gliedert sich je nach Prüfungsanforderung in Unterausschüsse, denen mindestens zwei Personen des Prüfungsausschusses angehören. Über die Zusammensetzung und Leitung befindet das Landesprüfungsamt.

## VORBEREITUNG AUF DIE PRÜFUNG / ANMELDUNG ZUR PRÜFUNG

Die Art der Vorbereitung auf die Wechselprüfung II ist freigestellt.

Die **Anmeldung** erfolgt grundsätzlich beim Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen, Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Mittlere Bleiche 61, 55131 Mainz auf dem **Dienstweg** (Dienststelle und Schulbehörde). Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (s. Formblätter), den Sie **ab dem 7. September 2015** stellen können, sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Fotokopie Ihrer Zeugnisse über die Prüfungen (Erste Staatsprüfung, Zweite Staatsprüfung) sowie Zeugnisse über sonstige Lehrerprüfungen, aus denen Ihre Unterrichtsbefähigung hervorgeht.
- Erklärung (s. Formblätter) ob, wann und wo Sie bereits früher versucht haben, die Prüfung abzulegen.
- eigenhändig unterschriebener Lebenslauf.

### ANSPRECHPARTNER / TEXT DER LK-WPVO

Ansprechpartner im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur für das Lehramt an Realschulen plus : Frau Nadja Nikolaus (Tel.: 06131/16-4529, E-Mail: [nadia.nikolaus\(at\)mbwwk.rlp.de](mailto:nadia.nikolaus(at)mbwwk.rlp.de))

Text der Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung:

Rechtshinweis

Bei den hier abrufbaren Landesverordnungen handelt es sich nicht um amtliche Fassungen der Rechtsvorschriften, sondern um Internet-Fassungen, die das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz über diese Homepage zur Verfügung stellt: [Landesrecht online](#).

Die amtlichen Fassungen finden sich vielmehr im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) für das Land Rheinland-Pfalz (Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz; Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz) oder aus der Sammlung des bereinigten Landesrechts Rheinland-Pfalz - BS -, die in Rheinland-Pfalz bei kommunalen und staatlichen Behörden eingesehen werden kann.